

**Berufspolitik /
GKV-Szene**

Weitere aktuelle Themen
bei www.adp-medien.de:

18.12.2018:
apoBank und ZA eG:
Zahnarztpraxis
der Zukunft

14.12.2018:
BLZK setzt ZFA-
Ausbildungsoffensive fort

13.12.2018:
FVDZ fordert Korrekturen
am TSVG

12.12.2018:
USt-Vorauszahlungen
zählen ins Vorjahr

11.12.2018:
Gemeinwohl vs. Wettbe-
werb ohne Grenzen

GOZ:
Drei Viertel der Abrech-
nungen zum 2,3fachen
Satz

KZBV-Jahrbuch 2018: Standardwerk mit Tiefgang

Mit ihrem Jahrbuch liefert die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** regelmä-
ßig aktuelles und tief strukturiertes Datenmaterial aus der vertragszahnärztlichen Versorgung.
Das 208 Seiten umfassende Periodikum, das vor wenigen Tagen als Ausgabe 2018 auf der
Internet-Plattform der KZBV freigeschaltet wurde, enthält alle relevanten Zahlen, Fakten und
Trends aus dem letzten Kalenderjahr. Wegen unbestritten objektiver und detaillierter Analyse
gilt es als fundierte Argumentationsbasis im politischen und wissenschaftlichen Diskurs. Für
Fachjournalisten ist dieses Standardwerk ohnehin unverzichtbar. Aber auch für den niederge-
lassenen Zahnarzt bietet das Jahrbuch in sehr übersichtlicher Gliederung eine Fülle nützlicher
Informationen für die eigene Praxis (beispielsweise BEMA-Einzelleistungsauswertung und
durchschnittliche Kostenstrukturen). Die in der aktuellen Ausgabe ebenfalls wieder enthaltene
„Statistik zum privat Zahnärztlichen Abrechnungsgeschehen“ (GOZ-Analyse) lässt auf Basis der
Auswertung einer Stichprobe von rund 600.000 erfassten Privatabrechnungen außerdem inter-
essante Einblicke in das Liquidationsverhalten der Praxen zu.

In einer Presseinformation zum Erscheinen der neuen Auflage macht der amtierende **KZBV-
Vorstand** auf den sprunghaften Anstieg rein zahnärztlicher Versorgungszentren aufmerksam.
Dort heißt es: „Vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen – 50 Prozent der
Zahnärztinnen und Zahnärzte waren im Jahr 2017 älter als 50 Jahre - bereiten der KZBV im
Hinblick auf die künftige Erfüllung des Sicherstellungsauftrages vor allem der sprunghafte
Anstieg rein zahnärztlicher Versorgungszentren (Z-MVZ) und deren Ketten, als auch der unge-
bremsbare Eintritt versorgungsfremder Investoren in den Dentalmarkt große Sorgen. Es besteht
dringender Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, die Gründungsberechtigung für Z-MVZ auf
räumlich-regionale sowie medizinisch-fachliche Bezüge zu beschränken.“
Es folgt eine Zusammenfassung wichtiger Kennzahlen aus dem KZBV-Jahrbuch 2018 auf den
Stichtag 31.12.2017:

- Anzahl der gesetzlichen Krankenkassen: 110 (1994:1.152)
- 50.634 Vertragszahnärzte plus 12.571 angestellte Zahnärzte
- in 41.997 Praxen (82,4 % Einzelpraxen, 17,6 % Berufsausübungsgemeinschaften) mit
- rund 256.000 Beschäftigten (davon gut 31.000 Auszubildende)
- Zahl der Medizinischen Versorgungszentren (MVZ): 437 mit 1.353 dort tätigen angestellten Zahn-
ärzten
- Versorgungsdichte: eine Zahnärztin/ein Zahnarzt pro 1.148 Einwohner
- GKV-Ausgaben für zahnärztliche Behandlung (inkl. ZE): 14,1 Mrd. €, davon 57,7 %
Kons/Chirurgie, 23,3 % ZE, 7,9 % KFO, 4,0 % IP, 3,7 % KG/KB und 3,4 % PAR
- durchschnittlicher Praxisumsatz: 495.100 €; Kosten: 334.200 €, steuerlicher Einnahmenüber-
schuss: 160.900 € (Median: 144.000 €), Realwert (Basis 1976 = 100): 70.269 €
- Betriebsausgaben (2016): 38,6 % Personal, 24,9 % Fremdlabor, 9,7 % Material, 6,7 % Raumkos-
ten, 5,0 % Abschreibung, 1,1 % Zinsen, 14,0 % „übrige Betriebsausgaben“
- Einnahmen aus selbstständiger zahnärztlicher Tätigkeit: 47,8 % über KZV vereinnahmt, 52,2 %
nicht über KZV vereinnahmt
- Durchschnittliche Arbeitszeit (erster Inhaber): 45,8 Std. pro Woche, davon 34,3 Std. (= 74,9 %)
für Behandlungen, 7,6 Std. (= 16,6 %) für Verwaltung, 3,9 Std. (= 8,5 %) für Sonstiges
- GOZ-Analyse (mit Stichprobe über 5 % aller Zahnarztpraxen auf der Grundlage von rund 600.000
erfassten Liquidationen, Stand 2016): 2,49 = durchschnittlich angewendeter Multiplikator bei per-
sönlichen Leistungen, 1,88 bei medizinisch-technischen Leistungen
- GOZ-Analyse: 74,9 % der Leistungen wurden zum 2,3fachen Satz liquidiert, 13,0 % darunter und
12,2 % darüber. Das ist die Häufigkeitsverteilung bezüglich der Anzahl der Leistungen.
- GOZ-Analyse: Mit der Bezugsgröße „Honorarvolumen“ sieht die Verteilung so aus: 5,8 % niedriger
als 2,3facher Satz, 61,2 % mit 2,3fachem Multiplikator und 33,0 % über dem 2,3fachen Satz.
- GOZ-Analyse: durchschnittlicher Rechnungsbetrag pro Liquidation (inklusive M.- und L.-Kosten):
327 €

Das aktuelle Jahrbuch kann auch als Printausgabe unter www.kzbv.de bestellt werden. *Quel-
len: KZBV-Jahrbuch 2018; KZBV-PM vom 17.12.2018*

**Praxismanagement
und -finanzen**

Ohne Honorarkalkulation
auf unsicherem Boden

Honorarkalkulation: „Was kostet die Zahnarztstunde“?

Führt man die betriebswirtschaftlich relevanten Informationen aus dem KZBV-Jahrbuch zu-
sammen, ergibt sich die Einnahmen- und Kostensituation einer durchschnittlichen Zahnarzt-
praxis. Dabei ist die exakte Kenntnis der eigenen Basisdaten für jeden Freiberufler unverzicht-
bar, um eine konsistente Honorarkalkulation vornehmen, aber auch möglichen Fehlentwicklun-
gen rechtzeitig entgegensteuern zu können. Im Beispielfall ergibt sich aus den wöchentlichen
34,3 Stunden Behandlungstätigkeit (s.o.) bei 42 Arbeitswochen ein jährliches Volumen von
1.441 Behandlungsstunden. Stellt man dem nun die durchschnittlichen, bereinigten Praxisaus-
gaben in Höhe von 251.100 € gegenüber, kommt man auf Betriebsausgaben mit einer Summe
von 174 € pro 60 Minuten. Erst ab dieser Grenze wird Geld verdient. Soll – wie in der „Durch-
schnittspraxis“ – das Jahresziel von 160.900 € erreicht werden, bedarf es eines zusätzlichen
Umsatzes von umgerechnet 112 € pro Stunde. Insgesamt müssen demnach je Stunde 286 €
Honorar erwirtschaftet werden. *Quelle: KZBV-Jahrbuch 2018*

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte
Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen
Weitere Informationen unter die-za.de oder **0800 92 92 582**

Niederlassung

Investitionen bei der zahn-
ärztlichen
Existenzgründung 2017

Einzelpraxis immer noch
erste Wahl

Übernahme BAG
erfordert 342.000 Euro

„InvestMonitor Zahnarztpraxis“: Neue Einzelpraxis kostet 504.000 Euro

Das **Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ)** analysiert seit 1984 gemeinsam mit der **Deutschen Apotheker- und Ärztekbank (apoBank)/Düsseldorf** das zahnärztliche Investitionsverhalten bei der Niederlassung. Für das Jahr 2017 sind folgende zentrale Ergebnisse hervorzuheben:

- Die Übernahme einer Einzelpraxis war die häufigste Form der zahnärztlichen Existenzgründung. 66 % der Zahnärzte entschieden sich für diesen Weg in die Selbstständigkeit.
- Das Finanzierungsvolumen einer Einzelpraxisübernahme belief sich auf 367.000 Euro und lag damit etwa 7 % über dem Vorjahresniveau.
- Das Finanzierungsvolumen für die Neugründung einer Einzelpraxis betrug 504.000 Euro und lag somit 5 % unter dem Vorjahreswert.
- 27 % der zahnärztlichen Existenzgründer wählten die Berufsausübungsgemeinschaft; bei den jüngeren Zahnärztinnen und Zahnärzten (bis 30 Jahre) lag der Anteil der Berufsausübungsgemeinschaft mit 35 % deutlich höher.
- Die Niederlassung in Form einer Berufsausübungsgemeinschaft erforderte im Schnitt ein höheres Finanzierungsvolumen als im Vorjahr. Die Neugründung einer Berufsausübungsgemeinschaft schlug mit 412.000 Euro zu Buche, während die Übernahme einer Berufsausübungsgemeinschaft im Schnitt ein Finanzierungsvolumen in Höhe von 342.000 Euro erforderte.
- Während das Finanzierungsvolumen von kieferorthopädischen Fachpraxen im Durchschnitt um 44 % über dem Niveau allgemeinzahnärztlicher Praxen lag, wurde bei Existenzgründungen von oralchirurgischen Praxen sowie von MKG-Fachpraxen in der Regel ein gegenüber allgemeinzahnärztlichen Praxen um 80 % höheres Finanzierungsvolumen benötigt.

Quelle: IDZ am 13. Dezember 2018, Klingenberg, D. und Köhler, B.: Investitionen bei der zahnärztlichen Existenzgründung 2017 (InvestMonitor Zahnarztpraxis). Zahnmed Forsch Versorgung 2018, 1: 4, <http://dx.doi.org/10.23786/2018-1-4>

Praxisfinanzen II

Fristen überprüfen
und offene Posten
kontrollieren

Cave: Verjährung zum Jahresende

Am 31. Dezember 2018 verjähren alle Ansprüche aus dem Jahr 2015. Die Verjährung wird nur dann unterbrochen, wenn

- der Schuldner den Anspruch anerkennt, beispielsweise durch Teilzahlung. Die Verjährungsfrist beginnt dann vom Zeitpunkt dieses Anerkenntnisses ab neu zu laufen,
- Klage erhoben wurde,
- ein Mahnbescheid zugestellt wurde, ein Mahnschreiben unterbricht die Verjährung nicht,
- der Anspruch im Insolvenzverfahren angemeldet ist,
- eine Aufrechnung geltend gemacht ist,
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

Erläuterung: Seit dem 01.01.2002 beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Forderung entstanden ist. Quelle: Informationsdienst der KZV Nordrhein (08/2018)

Praxisfinanzen III

Auch für private Fahrten
nutzbar

Rückkehr des steuerfreien Job-Tickets

Ab 01.01.2019 wird die Steuerfreiheit für Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) für den Weg zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wieder hergestellt. Die Steuerbefreiung entfiel zuletzt ab dem Veranlagungszeitraum 2004 im Rahmen der Umsetzung von Einsparvorschlägen mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004.

Arbeitgeberleistungen (Barzuschüsse und Sachbezüge) für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers werden in Zukunft wieder von der Steuer befreit. Auch umfasst sind zudem private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, wodurch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel attraktiver werden und mittelbar auch Umwelt- und Verkehrsbelastungen gesenkt werden sollen.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Arbeitgeberleistungen, die durch Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden, sondern nur, wenn Arbeitgeber die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringen.

Vorteilhaft für Arbeitgeber ist, dass sie das Job-Ticket nicht mehr in die monatliche 44-Euro-Freigrenze einbeziehen müssen. Auch eine etwaige pauschale Besteuerung ist dann überflüssig. Dies bedeutet eine deutliche Erleichterung unter anderem für ausgegebene Jahresfahrkarten. Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG am 11. Dezember 2018

Weihnachten & Jahreswechsel

adp®-medien und seine Kooperationspartner wünschen allen Leserinnen & Lesern ein schönes Weihnachtsfest sowie Glück & Gesundheit für das Jahr 2019!

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: redaktion@adp-medien.de

Im Web: www.adp-medien.de